

Unternehmerische Sorgfalt in der Lieferkette

bofrost*Lieferanten CODE OF CONDUCT

Als internationales Familienunternehmen und europäischer Marktführer im Direktvertrieb von Eis- und Tiefkühlspezialitäten, sind wir uns bei bofrost* unserer wichtigen Verantwortung zwischen Herstellern/Lieferanten und unseren bofrost*Kund*innen bewusst. bofrost* bekennt sich daher zu einer sozialen, ethischen und ökologischen Unternehmensführung und insbesondere zur Achtung der Menschenrechte. Dieses Leitbild prägt seit jeher unser unternehmerisches Denken und Handeln und wir erwarten die Beachtung dessen auch von unseren Lieferanten.

Als Grundlage zur Umsetzung dieses Leitbildes dient daher der vorliegende **Lieferanten Code of Conduct** (nachfolgend kurz: „**CoC**“).

Der CoC definiert die Minimalanforderungen an alle unsere nationalen und internationalen bofrost*Produktionspartner, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend: „**Partner**“).

Der CoC basiert auf nationalen Gesetzen, wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie auf internationalen Übereinkommen und Grundsätzen, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Der CoC ist elementarer Vertragsbestandteil und gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern und bofrost*. Er bildet die Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen an bofrost*.

1) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text stellenweise die männliche Form gewählt, nicht desto weniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



Der Partner verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des CoC zu erfüllen und sich darum zu bemühen, seine Vorlieferanten/Zulieferer zur Einhaltung der in diesem CoC festgelegten Grundsätze und Anforderungen zu verpflichten.

Präambel

Der Partner wird die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen und dabei soziale, ethische und ökologische Standards wie auch die jeweiligen staatlichen Rechtssysteme achten und einhalten.

I Soziale Standards

1 Keine Zwangsarbeit

Zwangsarbeit wird nicht geduldet. Gewonnene Erzeugnisse aus Pflicht- oder Zwangsarbeit werden von bofrost* abgelehnt. Eine Arbeitsstelle muss freiwillig angetreten werden. Das schließt auch die Arbeit von Strafgefangenen ein.

Es gelten die ILO-Übereinkommen 29 und 105.

2 Vereinigungsfreiheit – Kollektivverhandlungen

Jeder Arbeiter hat das Recht, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden, oder sich einer Arbeitnehmervertretung (Gewerkschaft) anzuschließen. Die Möglichkeit von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen und Organisationen von Arbeitnehmern soll gefördert werden. Arbeitnehmervertreter dürfen keiner Diskriminierung ausgesetzt sein.

Es gelten die ILO-Übereinkommen 87 und 98.

3 Keine Diskriminierung

Jede Form der Diskriminierung von Mitarbeitern/Arbeitern hat zu unterbleiben und ist aktiv zu unterbinden. Mitarbeiter/Arbeiter dürfen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugungen oder Meinungen keiner Diskriminierung ausgesetzt sein. Die gleichwertige Entlohnung für gleiche Arbeit von Männern und Frauen ist eingeschlossen.

Es gelten die ILO-Übereinkommen 100 und 111.

4 Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit wird nicht akzeptiert. Das Mindestalter für Angestellte und Arbeiter richtet sich nach lokalen Gesetzgebungen. Das Mindestalter darf 15 Jahre nicht unterschreiten. Ausnahmen sind zu Ausbildungszwecken zugelassen. Die Gesundheit, Entwicklung und der Schulbesuch zur beruflichen Ausbildung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Es gelten die ILO-Übereinkommen 138 und 182.

5 Zahlung angemessener Löhne

Die Löhne müssen ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und deren Angehörige unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten zu decken. Darüber hinaus muss noch ein Teil des Einkommens nach Abzug der Lebenshaltungskosten zur freien Verfügung stehen.

Es gilt das ILO-Übereinkommen 131.



6 Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sind im Rahmen der jeweils innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten einzuhalten. Den Mitarbeitern ist angemessener Schutz zu gewähren. Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallprävention sind zu fördern. Das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Es gilt das ILO-Übereinkommen 155.

7 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen

Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist zu beachten und zu wahren. Weder Land noch Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, werden widerrechtlich zwangsgeräumt oder entzogen. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

II Ethische Standards

1 Faires Verhalten im Wettbewerb

Der faire Wettbewerb ist zu achten. Die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs gelten verpflichtend. Es ist sicherzustellen, dass mit Wettbewerbern, Kunden und Vorlieferanten, Zulieferern keine verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen über Preise oder Verkaufsbedingungen, Markt-/ Kunden- oder Gebietsaufteilungen getroffen werden.

2 Antikorruption und Geldwäscheprävention

An korruptiven Verhaltensweisen darf sich nicht beteiligt werden und solche Verhaltensweisen werden auch nicht toleriert.

Die anwendbaren gesetzlichen Antikorruptionsvorgaben sind einzuhalten. Das schließt das Verbot des Versprechens, des Anbietens oder der Gewährung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils zwecks unlauterer Bevorzugung im Wettbewerb ein. Im Umgang mit Amtsträgern sind die für diese geltenden strengeren gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention zu achten und an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen, wird sich nicht beteiligt.

3 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Vertraulichkeit

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von bofrost* und von Kunden von bofrost* sind zu wahren und vertraulich zu behandeln. Er wird davon lediglich im Rahmen der ihm gestatteten Nutzung Gebrauch davon machen.

4 Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Bei der technischen und organisatorischen Absicherung der Daten, vor allem dem Schutz vor unberechtigtem Zugriff und Verlust, wird er ein angemessener Standard eingehalten, der maßgeblich den Stand der Technik und das jeweilige Risiko berücksichtigt.



III Ökologische Standards

bofrost* und der Partner sind dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet.

Die anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Bestimmungen und Standards zur Begrenzung und Vermeidung von Umweltbelastungen sind einzuhalten. Es sind angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung negativer Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden, die natürlichen Ressourcen, das Klima und die Umwelt insgesamt zu ergreifen.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle sind (im Sinne des Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung) zu beachten. Dabei sind insbesondere Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Es gelten hierzu die Verbote des Übereinkommens von Minimata vom 10. Oktober 2013 sowie das Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

IV Umsetzung

1 Maßnahmen

Es sind geeignete Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich ergreifen, um die Einhaltung dieses CoC sicherzustellen. Dazu zählen u. a. geeignete Schulungsmaßnahmen für seine Beschäftigten sowie die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Soweit sich die Produktionsstandorte des Partners in einem durch amfori BSCI identifizierten Risikoland² befinden, sind die Einhaltung der in diesem CoC festgelegten Grundsätze, Standards und Regelungen an diesen Standorten anhand einer Auditierung eines international anerkannten Zertifizierungsunternehmens nachzuweisen. Dies gilt insbesondere vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit bofrost* und ist auch während der Vertragslaufzeit stets lückenlos aufrechtzuerhalten und bofrost* nach entsprechender Aufforderung nachzuweisen.

Der Partner ist verpflichtet, die in diesem CoC enthaltenen Grundsätze, Standards und Regelungen auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten (d.h. durch dessen unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne des LkSG) angemessen zu adressieren und sich darum zu bemühen, seine Zulieferer hierauf vertraglich zu verpflichten. Er kann darüber hinaus weitergehende Regeln implementieren.

Der Partner ist zudem aufgefordert, uns unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn es durch seine Beschaffungs- und Einkaufspraktiken zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange bei für bofrost* hergestellten Produkten kommen sollte.

Der Partner verpflichtet sich, in Bezug auf die Umsetzung des CoC ein für die Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement durchzuführen, indem er die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten und der seiner Zulieferer bestimmt, analysiert und priorisiert.

Der Partner ist verpflichtet, die notwendigen personellen Kapazitäten bereitzustellen und Managementsysteme, Prozesse und Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen, um die hier beschriebenen Anforderungen zu etablieren und deren Erfüllung laufend zu überwachen. Dazu zählt auch die Durchführung von Trainings, um Mitarbeiter über die Inhalte dieses CoC entsprechend zu schulen.

Der Partner muss in der Lage sein, die Herkunft aller seiner eingesetzten Rohstoffe bis zum Ursprung zu belegen. bofrost* kann von dem Partner jederzeit verlangen, dass dieser eine vollständige und aktuelle Darstellung seiner Lieferkette (Supply Chain Mapping) bis hin zum Ursprung zur Verfügung stellt, um bofrost* die Bewertung der Umsetzung dieses CoC in Bezug auf die vorgeschaltete Lieferkette zu erleichtern.

2) Amfori BSCI Countries Risk Classification, abrufbar unter www.amfori.org



2 Meldung von Verstößen

Der Partner ist – unbeschadet seiner weitergehenden Mitteilungspflichten aus den nachstehenden Abschnitten des CoC – verpflichtet, jeden Verstoß gegen den CoC zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Partners (oder ggf. seines Zulieferers), der Rechte von Mitarbeitern, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

Verstöße sind unter www.bofrost-meldekanal.de zu melden.

3 Auskunfts- und Auditrecht

bofrost* wird die Einhaltung der in diesem CoC festgelegten Grundsätze, Standards und Regelungen regelmäßig durch Befragungen und Audits überprüfen.

Dem Partner ist bekannt, dass bofrost* verpflichtet ist, Risikoanalysen gemäß § 5 LkSG durchzuführen. Auf Anforderung von bofrost* hat der Partner unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die bofrost* benötigt, um in Bezug auf das Unternehmen des Partners die Risikoanalyse durchzuführen (auch wiederholt, soweit eine Wiederholung nach § 5 Abs. 4 LkSG erforderlich ist).

Der Partner erklärt sich zudem damit einverstanden, dass bofrost* Audits an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführt. Die Audits finden einmal jährlich oder aus Anlass einer veränderten Risikobewertung für die Einhaltung der unter Abschnitten I –IV enthaltenen Grundsätze, Standards und Regelungen durch den Partner statt. Der Partner ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen.

4 Verstöße und Abhilfemaßnahmen

Sollte bofrost* im Rahmen einer Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG ein Risiko in Bezug auf das Unternehmen des Partners oder einer seiner Zulieferer feststellen, oder sollte der Partner selbst ein solches Risiko identifizieren und/oder verstößt der Partner gegen die Grundsätze, Standards und Regelungen dieses CoC, hat der Partner den jeweiligen Umstand bofrost* unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit bofrost* innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechende Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. bofrost* ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Partner während der Zeit, in der der Geschäftspartner die Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen umsetzt, ganz oder in Teilen auszusetzen.

Für den Fall, dass der Partner sich weigert, angemessene Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen oder die ergriffenen Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen nach Ablauf einer angemessenen Frist keine Abhilfe bewirken, ist bofrost* berechtigt, die Geschäftsbeziehung außerordentlich zu beenden und sämtliche Verträge mit dem Partner außerordentlich zu kündigen.

Eine Kündigung aus anderem Grund (insbesondere die fristlose Kündigung bei besonders schwerwiegenden Verstößen) bleibt ebenso unberührt wie etwaige Schadensersatzansprüche von bofrost*.

5 Aufbau von Beschwerdemechanismen

Der Partner ist verpflichtet, in seinem eigenen Geschäftsbereich geeignete Mechanismen zu etablieren, mit denen Mitarbeiter auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten aufmerksam machen können. Der Partner hat darauf hinzuwirken, dass auch seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer ihrerseits Beschwerdemechanismen etablieren, die den vorstehenden Anforderungen gerecht werden.



V Einverständniserklärung

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Partner, dass er sich verpflichtet, diesen CoC im Rahmen der Geschäftsverbindung mit bofrost* anzuerkennen und einzuhalten.

Unterschrift vertretungsberechtigte Person und Stempel Partner

